

Anlage 05

Frau Lemp 2.K. Sp 07/08.03  
auschl. Bor. 2.K. Hilt 7.18.03

R. 105.23

05.08.03/5385

Hilt 11.8.03

Hilt 26.8.03.

Hilt 05.08.2003

An  
R. 105.33 a.d.D.

**Baudenkmal Doppelhaus Untergrünwalder Str. 14/16  
Sanierungskosten / vergleichbare Neubaukosten**

Wie bereits am 04.03.03 fernmdl. besprochen, bitte ich (wie zuletzt zum Gebäude Schorfer Str.17/19 – Ihre Stellungnahme dat. v. 24.11.1998) um einen überprüfenden Vergleich der durch den Arch. Mösel/Wuppertal angenommenen Sanierungskosten(Anlage) mit denen eines vergleichbaren Neubaues.

Die Kostenermittlung für die Sanierung basiert auf einer (ebenfalls beigelegten) gutachterlichen Stellungnahme der Ingenieurgesellschaft für Bauwesen v. 5.Juni 2003. Der darin vorgestellte Schadensumfang ist aus fachlicher Sicht im Wesentlichen zu bestätigen.

Die Bitte um Prüfung ist durch die denkmalschutzrechtliche Fragestellung nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer Instandsetzungsforderung gegenüber dem Eigentümer motiviert. Aus diesem Grunde ist als sicherlich richtungsweisende Rechtsprechung in einem vergleichbaren Fall das Urteil des OVG Lüneburg v.04.10.1984 (Az 6 A 11/83) als weitere Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Mit freundl. Gruß

Hilt  
Haftaufderheide

MITTEILUNG AN BU + AUSSCHUSS

Nach Ergebnis der Prüfung  
durch 105.33 Hilt 7.8.03

Re 05.08.03